

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 4. 11. 2020

Nummer 50

Nachruf

Am Sonntag, dem 25. Oktober 2020, verstarb im Alter von 66 Jahren

Thomas Oppermann
Vizepräsident des Deutschen Bundestages
Landesminister a. D.

Als Minister für Wissenschaft und Kultur hat Thomas Oppermann dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Einsatz gedient. Wir trauern um einen überzeugten Demokraten und engagierten Politiker, der an maßgeblicher Stelle als Minister und als Mitglied des Niedersächsischen Landtages und des Deutschen Bundestages die Geschicke unseres Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stephan We i l
Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 20. 10. 2020, Jahresabschluss 2019 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen	1201	Bek. 26. 10. 2020, Anerkennung der „Brandes-Peitmann-Unternehmensstiftung“	1205
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 10. 2020, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hoya	1205
Erl. 15. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 – 2024)	1202	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
22410		Bek. 4. 11. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)	1205
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 4. 11. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tesium GmbH, Holzminden)	1207
Beschl. 4. 8. 2020, Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und Auflösung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung	1202	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
20110		Bek. 21. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Buchholz i. d. Nordheide) ..	1208
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 26. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen)	1208
Erl. 20. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen	1202	Stellenausschreibungen	1209
78410			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Jahresabschluss 2019
des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen****Bek. d. MS v. 20. 10. 2020 – 41553/5/8.4 –**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) wird der Jahresabschluss 2019 (**Anlage**) nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 5. 6. 2020 durch den Verwaltungsrat des KKN am 25. 9. 2020 bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1201

Anlage**Jahresabschluss des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2019**

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) wurde am 1. 12. 2017 als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Niedersachsen gegründet. Die Haushaltsführung des KKN erfolgt nach den Grundsätzen der LHO. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) ist der Jahresabschluss bekannt zu geben.

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2019	Ergebnis 2019	Differenz
111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	0,00 EUR	17 008,65 EUR	17 008,65 EUR
232 01	Kostenerstattung des Landes Niedersachsen	365 000,00 EUR	2 142 000,00 EUR	1 777 000,00 EUR
281 01	Erstattung der Fallpauschalen	3 284 000,00 EUR	863 297,57 EUR	– 2 420 702,00 EUR
281 02	Erstattung der Meldevergütungen	2 348 000,00 EUR	274 537,02 EUR	– 2 073 462,98 EUR
361 01	Überschuss aus Vorjahr	0,00 EUR	1 520 519,78 EUR	1 520 519,78 EUR
	Summe der Einnahmen	5 997 000,00 EUR	4 817 363,02 EUR	– 1 179 636,98 EUR
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
424 01	Zuführung an Landeshaushalt Versorgungsleistungen Beamte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
427 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	9 000,00 EUR	0,00 EUR	– 9 000,00 EUR
428 01	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2 424 000,00 EUR	2 005 995,44 EUR	– 418 004,56 EUR
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	12 000,00 EUR	2 493,10 EUR	– 9 506,90 EUR
511 01	Geschäftsbedarf, Büromaterial	165 000,00 EUR	46 425,01 EUR	– 118 574,99 EUR
511 02	EDV-Kosten	420 000,00 EUR	539 862,23 EUR	119 862,23 EUR
517 01	Bewirtschaftung der Diensträume	97 000,00 EUR	70 031,77 EUR	– 26 968,23 EUR
518 01	Mieten für Diensträume	80 000,00 EUR	96 540,29 EUR	16 540,29 EUR
525 01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	97 000,00 EUR	35 492,41 EUR	– 61 507,59 EUR
526 01	Sachverständige, Gerichtskosten, Rechtsberatung, Revision	30 000,00 EUR	38 473,89 EUR	8 473,89 EUR
527 01	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	30 000,00 EUR	30 687,89 EUR	687,89 EUR
531 01	Öffentlichkeitsarbeit	80 000,00 EUR	34 679,46 EUR	– 45 320,54 EUR
546 01	Sonstige Verwaltungsausgaben	5 000,00 EUR	14 146,25 EUR	9 146,25 EUR
547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	107 000,00 EUR	95 337,92 EUR	– 11 662,08 EUR
547 02	Dienstleistungen Dritter	5 000,00 EUR	0,00 EUR	– 5 000,00 EUR
547 03	Kosten des Verwaltungsrats	1 000,00 EUR	230,41 EUR	– 769,59 EUR
547 04	Kosten des Wissenschaftlichen Beirats	2 000,00 EUR	268,45 EUR	– 1 731,55 EUR
547 05	Kosten des Personalrats	5 000,00 EUR	2 484,50 EUR	– 2 515,50 EUR
671 01	Meldevergütungen	2 348 000,00 EUR	141 842,40 EUR	– 2 206 157,60 EUR
671 02	Erstattungen für länderübergreifende Kooperationen	9 000,00 EUR	5 416,56 EUR	– 3 583,44 EUR
681 01	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	2 000,00 EUR	0,00 EUR	– 2 000,00 EUR
812 15	Erwerb Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	69 000,00 EUR	59 969,17 EUR	– 9 030,83 EUR
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	0,00 EUR	1 596 985,87 EUR	1 596 985,87 EUR
989 01	Abführung an das Land Niedersachsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe der Ausgaben	5 997 000,00 EUR	4 817 363,02 EUR	– 1 179 636,98 EUR

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 – 2024)**

Erl. d. MK v. 15. 10. 2020 — 54.80263 —

— VORIS 22410 —

Bezug: Erl. v. 10. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 709)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4.1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist, nach der zuwendungsfähige Maßnahmen bis zum 31. 12. 2020 durchzuführen sind, zulassen. Die Bindung der Mittel hat im Fall des Satzes 2 bis zum 31. 12. 2020 zu erfolgen.“
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.4 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist nach Satz 1 zulassen.“
 - b) Der Nummer 7.8 wird der folgende Satz angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist nach Satz 1 zulassen.“

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1202

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und Auflösung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung**

Beschl. d. LReg v. 4. 8. 2020 — 31.1-67006/0300 —

— VORIS 20110 —

Bezug: Beschl. v. 20. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 56)
— VORIS 20110 —

Nummer 8 des Bezugsbeschlusses erhält mit Wirkung vom 4. 8. 2020 folgende Fassung:

„8. Das LBEG ist für den landesrechtlichen Vollzug des GeolDG vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1387) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.“

— Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1202

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 20. 10. 2020 — 103-60114/4-1 —

— VORIS 78410 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für bestimmte Investitionen, die der Verbesserung des Nährstoffeinsatzes dienen.

1.2 Es handelt sich um eine Beihilfe zur Förderung von Investitionen zur Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen i. S. von Artikel 14 Abs. 3 d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1) — im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung.

1.3 Ziel der Fördermaßnahme ist die Reduzierung von Nährstoffausträgen aus organischen wie mineralischen Düngemitteln. Dazu werden Investitionen gefördert, die die Lagerung und den Einsatz von Düngemitteln in dieser Hinsicht verbessern. Landwirtschaftliche Betriebe sollen im Zusammenhang mit der in Niedersachsen vorhandenen Düngeproblematik unterstützt werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in

2.1.1 Wirtschaftsdüngerlagerkapazitäten

Gefördert werden zusätzliche Lagerkapazitäten in Form von separaten Baukörpern zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Festmist. Im Zusammenhang mit einer dieser Investitionen werden auch gefördert

- Befüll- und Entnahmetechnik sowie Rührwerke, sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind,
- Abdeckung mit festem Dach oder Zeltdach,
- bei gasdichter Abdeckung auch Abfackelanlage und weitere erforderliche Bauteile,
- Anlagenteile wie Vorplätze, Zäune und Überdachung für Mistplätze, soweit sie von der Baugenehmigung umfasst sind,

— Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, mit Ausnahme der Leistungsphase 9 der HOAI vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276),

- Ausgaben für vorhabenbezogene Gutachten,
- Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens bis zur Höhe von 3 000 EUR netto.

2.1.2 Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten

Gefördert wird die nachträgliche Abdeckung bestehender Güllebehälter und Mistplatten mit einem festen Dach oder einem Zeltdach. Bei gasdichter Abdeckung von Güllelagerstätten sind auch die Abfackelanlage und die weiteren erforderlichen Bauteile förderfähig.

2.1.3 Gülleaufbereitungsanlagen

Gefördert werden Anlagen für alle Arten der Aufbereitung.

- 2.1.4 Digitale Landtechnik
- Nahinfrarot-Sensoren (NIRS),
 - Technik zur Ansäuerung von Wirtschaftsdüngern während der Ausbringung,
 - Stickstoff-Sensoren,
 - pneumatische Düngerstreuer oder Scheibenstreuer für die Mineraldüngung mit einer der folgenden Ausstattungen:
 - GPS-gestützte Teilbreitenschaltungen,
 - elektronische Einrichtungen zur teilflächenspezifischen Variation der Streumenge,
 - sensorgestützte Einrichtungen zur Verbesserung der Quer- oder Längsverteilung.
- 2.2 Nicht gefördert werden
- Gebrauchtmaterialien,
 - Leasing,
 - Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden,
 - Betreuungsleistungen, außer für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1;
- 2.2.1 bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nummer 2.1.1
- Lagerkapazitäten (ggf. anteilig), deren Vorhaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist; dies umfasst insbesondere auch die Lagerkapazitäten, die aufgrund der DüV vom 26. 5. 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert am 28. 4. 2020 (BGBl. I S. 846), vorzuhalten sind,
 - Lagerkapazität für mehr als 12 Monate,
 - Ersatzkapazitäten von Lagerstätten, die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung noch vorhanden waren,
 - Lagerkapazitäten für Biogasanlagen,
 - Anlagen zum Lagern von Silage,
 - Flächenkauf;
- 2.2.2 bei Förderung von Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten nach Nummer 2.1.2
- Abdeckungen von Gärrestebehältern,
 - Abdeckungen mit Schwimmfolien und Schwimmkörpern;
- 2.2.3 bei Förderung digitaler Landtechnik nach Nummer 2.1.4 Ausstattungen, die nicht allein für das geförderte Verfahren verwendet werden (z. B. GPS- oder ISOBUS-Ausstattung des Schleppers).

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs 1 der Agrarfreistellungsverordnung Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder
- Einkünfte gemäß § 13 EStG aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden und die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
 - das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
- 3.2 Der Sitz des Unternehmens muss in Niedersachsen liegen.
- 3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen,
- die vom Viehbesatz her gewerblich sind,
 - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
 - die sich in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) befinden,
 - die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kom-

mission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachweisen. Der Nachweis erfolgt anhand der drei jüngsten Betriebspiegel für den zu fördernden Betrieb.

4.2 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

4.3 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegattinnen oder der Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

4.4 Der Ort der Investition muss in Niedersachsen liegen.

4.5 Betriebe mit mehr als 3,0 GV/ha werden nicht gefördert.

4.6 Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die für die Vorhabenauswahl eine Bevorzugung beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sein.

Eine Gesellschaft kann die Bevorzugung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nur erhalten, wenn alle Gesellschafter Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind.

4.7 Jedes Unternehmen kann die Förderung nur einmal beantragen.

4.8 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nummer 2.1.1:

Für Wirtschaftsdünger, die nicht aus eigener Tierhaltung stammen, müssen Abnahmeverträge vorliegen.

Wird bei Investitionen in Düngerlager von Ackerbaubetrieben ein Volumen von mehr als 25 m³/ha geltend gemacht, ist ein Qualifizierter Flächennachweis zu erbringen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2.1.

5.3 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nummer 2.1.1 ist der mengenmäßige Anteil der zuwendungsfähigen zusätzlich errichteten Lagerkapazität Grundlage für die Förderung. Dieser Anteil gilt für das gesamte Vorhaben einschließlich Nebenkosten. Die Errichtung darüberhinausgehender Lagerkapazitäten steht der Förderung nicht entgegen.

5.4 Zum zuwendungsfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- laufende Betriebsausgaben,
- Ablösung von Verbindlichkeiten,
- Erbabfindungen,
- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Baugenehmigungsgebühren,
- Umsatzsteuer,
- unbare Eigenleistungen.

5.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.

5.7 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR netto.

5.8 Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 200 000 EUR netto.

5.9 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nummer 2.1.1 können Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens bis zur Höhe von 3 000 EUR netto als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.10 Überschreitet die Summe der positiven Einkünfte einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, eines Genossenschaftsmitglieds oder einer Aktionärin oder eines Aktionärs (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil der in Nummer 4.2 genannten Kapitaleignerin oder des Kapitaleigners entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) in der durch diese Richtlinie konkretisierten Fassung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.2 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nummer 2.1.1

- sind Güllebehälter mit festem Dach oder Zelt Dach abzudecken,
- darf Gülle auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärrest) in geförderten Güllebehältern eingelagert werden, sofern die Biogasanlage nicht auf diesen Behälter angewiesen ist. Der Behälter darf nicht als Nachweis für ausreichende Lagerkapazität bei der Biogasanlage dienen,
- dürfen Düngerimporte aus dem Ausland nicht eingelagert werden,
- darf sich die Dauer der Lagermöglichkeit bis zum Ende der in Nummer 6.3 genannten Zweckbindungsfrist nicht verringern,
- erfolgt die Bewilligung, falls die Baugenehmigung auch einen späteren Stallbau einschließt, unter dem Vorbehalt, dass dieser Stallbau bei Vorlage des Verwendungsnachweises begonnen worden ist.

6.3 Der Fördergegenstand muss ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre lang von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller dem Zweck entsprechend genutzt werden.

6.4 Nach der ab dem 1. 7. 2016 geltenden europarechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen sind nach Artikel 9 der Agrarfreistellungsverordnung Beihilfen von mehr als 60 000 EUR auf einer zentralen Beihilfe-Website zu veröffentlichen (<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg (Oldenburg).

7.3 Der Antrag ist vom 26. 10. bis 16. 11. 2020 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vordrucke für die Antragstellung, den Auszahlungsantrag und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Vordrucke beizufügen:

- Vordruck „Berechnung der Fördermittel und Finanzierungsplan“,
- die drei letzten vorliegenden Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb (Seiten 1–4),
- die drei letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheide,
- der Vordruck „Berechnung der Großvieheinheiten und der Lagerkapazität“,
- bei Rinderhaltung: HI-Tier Bestandsregister (Form: nur Alters/Geschlechtsstatistik) vom 1. 7. 2019 bis 30. 6. 2020,
- bei anderen Tierarten: Anlagen „Bewertung des Tiervermögens“ und „Naturalbericht Tiere“ aus dem BMEL-Jahresabschluss 2018/2019,
- Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis 2020

und zusätzlich

- bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nummer 2.1.1
 - Lageplan, Bauzeichnung,
 - Angebot oder Kostenschätzung eines Architekten,
 - Aufnahmeverträge bei Düngerlager von Ackerbaubetrieben,
 - Baugenehmigung mit Betriebsbeschreibung und Lager raumberechnung;
- bei Förderung von Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten nach Nummer 2.1.2
 - ein Angebot oder eine Kostenschätzung eines Architekten,
 - die Baugenehmigung mit Betriebsbeschreibung;
- bei Förderung von Gülleaufbereitungsanlagen nach Nummer 2.1.3 ein Angebot;
- bei Förderung digitaler Landtechnik nach Nummer 2.1.4 ein Angebot.

7.5 Stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Bewilligung aller zuwendungsfähigen Anträge zur Verfügung, wird die Auswahl der zu fördernden Vorhaben wie folgt getroffen:

Für jeden der vier Teilbereiche nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.4 wird die beantragte Summe ermittelt. Bezieht sich ein Antrag auf mehrere Teilbereiche, ist der kostenintensivste maßgeblich für die Zuordnung. Der Prozentsatz der Gesamt-Überbeantragung wird berechnet und bei jedem der vier Teilbereiche abgezogen.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt nach Tierbesatz der Betriebe (GV/ha). Bei Junglandwirtinnen und Junglandwirten nach Nummer 4.6 werden hiervon 0,20 GV/ha abgezogen. Wird eine gasdichte Abdeckung errichtet (Teilbereiche nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2) werden 0,30 GV/ha abgezogen.

In den vier Teilbereichen werden die Anträge nach GV/ha-Summe aufsteigend sortiert und bewilligt, bis die für den Teilbereich verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

7.6 Bei der Berechnung der Großvieheinheiten wird nur der antragstellende Betrieb einbezogen, eventuelle Beteiligungen nicht.

7.7 Bei der Berechnung der Überschreitung der 3,0 GV/ha-Grenze wird nicht zwischen einzelnen Tierarten differenziert, sondern der Gesamtdurchschnitt herangezogen.

7.8 Bewilligungen dürfen nur bis zum 31. 12. 2020 erteilt werden.

7.9 Die Zuwendung wird in einem Betrag ausgezahlt, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind.

7.10 Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrundeliegende Investitionsvolumen ggf. die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P zusammen mit dem Auszahlungsantrag bis zum 1. 11. 2021 bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 26. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1202

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Brandes-Peitmann-Unternehmensstiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 26. 10. 2020
— 2.11741/40-345 —

Mit Schreiben vom 26. 10. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 8. 10. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Brandes-Peitmann-Unternehmensstiftung“ mit Sitz in Peine gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind nach näherer Maßgabe der Satzung Erhalt, Förderung und Ausbau des UBP Brandes GmbH Konzerns, die Vornahme einmaliger oder laufender Zuwendungen an näher bestimmte Familienkreise und die Unterstützung der Brandes-Peitmann-Stiftung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Brandes-Peitmann-Unternehmensstiftung
Spiegelbergstraße 17
31224 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1205

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hoya

Bek. der NLStBV v. 22. 10. 2020
— 5242-30313-12 —

Die NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 52, hat dem Segelflugverein Hoya von 1931 e. V. am 2. 7. 2020 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hoya erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 21. 10. 2020 ausgesprochen.

I. Beschreibung des Geländes

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Sonderlandeplatz Hoya |
| 2. Lage: | ca. 2 km nordöstlich der Stadt Hoya
Landkreis Nienburg (Weser) |
| 3. Bezugspunkt: | a) geografische Lage: 52° 48,47' Nord
09° 09,48' Ost |
| | b) Höhe über NN: 17 m ü. NN
(56 ft. mean sea level [MSL]) |

4. Flugbetriebsflächen:

- | | |
|---|--|
| 4.1 Startbahn für Luftfahrzeuge im Windenstart: | Startrichtung: 120°/300°
Länge: 50 m
Breite: 20 m |
| Seilauslegebahn: | Länge: 900 m
Streifen: 900 m x 50 m*) |
| 4.2 Startbahn für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugschlepp/Landebahn für die unter II. aufgezählten Luftfahrzeuge: | Startrichtung: 120°/300°
Länge: 700 m
Breite: 30 m
Streifen: 760 m x 50 m |

II. Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

- Flugzeuge bis 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse (maximum take off weight [MTOW]),
- Drehflügler bis 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse (MTOW),
- Segelflugzeuge,
- Motorsegler,
- Freiballone,
- Luftsportgeräte.

III. Zweck des Sonderlandeplatzes

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Segelflugvereins Hoya von 1931 e. V.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Landeplatzes (Prior Permission Required [PPR]).

IV. Auflage

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 2 500 000 EUR für Personen- und 2 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

*) Der südliche Streifen ist nicht berollbar!

— Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1205

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 4. 11. 2020
— H 029022438/H 18-179 —

Die Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover, hat mit Schreiben vom 22. 11. 2018, vollständig überarbeitet eingereicht am 11. 11. 2019, beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 t, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (hier: Alkohol-lager II) auf dem Grundstück in 30559 Hannover, Lohweg 39, Gemarkung Anderten, Flur 7, Flurstücke: 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 18/2, 18/4, 18/5, 46/1, 46/2 und 46/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Fassungsvermögens des Alkohollagers I und II von 18 657 t auf 25 000 t (es erhöht sich dabei ausschließlich das Fassungsvermögen des Alkohollagers II),
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von 810 t auf 4 860 t,
- Vergrößerung des Auffangraumes,
- Errichtung weiterer Füll- und Entleerstellen (Betriebseinheit [BE] 2),
- Errichtung einer neuen Zufahrt, einer neuen Ausfahrt und eines Pfortnergebäudes (BE 1),
- Errichtung neuer Stellplätze für Pkw (BE 1),
- Errichtung neuer Stellplätze für Lkw/Tkw (BE 1),
- Errichtung einer Kesselwagen-Füll- und Entleerstelle im Verbund (BE 2),
- Errichtung einer zweiten Waage (BE 1),
- Errichtung neuer Rohrbrücken (BE 7).

Im Zuge dieser Maßnahmen wird es zu weiteren Flächenversiegelungen kommen.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten begonnen werden. Mit Schreiben vom 29. 10. 2019 wurde explizit ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG gestellt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie den laufenden Nummern 9.2.1 (G) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Schallimmissionsprognose),
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes für den Betriebsbereich der Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH,
- vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Gutachten zur Bewertung des Änderungsgenehmigungsantrags für das Alkohol-Tanklager II bezüglich des Sicherheitskonzepts und Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Aufgrund Nummer 9.2.1.3 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 11. 11. bis zum 11. 12. 2020 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 9096-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort

über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **11. 1. 2021**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 9. 2. 2021, 10.00 Uhr,
Hotel Hennies,
Hannoversche Straße 40,
30916 Isernhagen.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 9. 2. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Tesium GmbH, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 11. 2020
– HI 000009124/H 18-148 –**

Die Firma Tesium GmbH, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, hat mit Schreiben vom 21. 9. 2018 beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallkonditionierungsanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 300 t/d auf dem Grundstück in 37603 Holzminden, Mühlenfeldstraße 1, Gemarkung Holzminden, Flur 23, Flurstücke 4/3, 4/5, 12/15 und Flur 19, Flurstück 193/4, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist folgende Maßnahme:

- Erweiterung der bisherigen Abfallkonditionierungsanlage C412 um das künftige Gebäude E612 auf dem Gelände des ehemaligen Parkplatzes östlich des Feuerwehrgebäudes E501.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.1.1 (G/E) und Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Immissionsprognose für relevante Luftschadstoffe, Schallemissions-/Immissionsprognose),
- Angaben zur Emissionsminderung,
- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes für die geplante Abfallkonditionierung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 11. 11. bis zum 11. 12. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Holzminden, Zimmer Nr. 008 (Bürgerbüro), Neue Straße 12, 37603 Holzminden,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05531 959-0 ist erforderlich.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **11. 1. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 9. 2. 2021, ab 10.00 Uhr,
Altendorfer Hof,
Altendorfer Straße 34,
37603 Holzminden.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 9. 2. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG,
Buchholz i. d. Nordheide)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 10. 2020
— 5110069-2020-LG-4 —**

Die Firma Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Ritscherstraße 10, 21244 Buchholz in der Nordheide, hat mit Schreiben vom 15. 9. 2020 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Umschlagsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle auf dem Grundstück in 21244 Buchholz in der Nordheide, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstück 4/17 sowie Gemarkung Trelde, Flur 3, Flurstücke 44/44, 44/53, 44/58, 44/59 und 44/86, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Umschlagkapazität für gefährliche Abfälle auf 25 t/d.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 11. 11. bis zum 10. 12. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400,**

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;

- Stadt Buchholz i. d. Nordheide, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, 1. Stock, während der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach vorheriger Anmeldung beim Pförtner,**

montags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **11. 1. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 28. 1. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Betriebsgebäude der Heinz Husen Containerdienst,
Ritscherstraße 10,
21244 Buchholz in der Nordheide,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 1. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1208

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 10. 2020
— 4.1 LG000046286 —**

Die Firma Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Zum Suhrfeld 4, 21394 Kirchgellersen, hat mit Schreiben vom 8. 9. 2020 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung auf dem Grundstück in 21394 Kirchgellersen, Gemarkung Kirchgellersen, Flur 5, Flurstück 106/2, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Einsatzstoffmengen und Änderung der Zusammensetzung,
2. Erhöhung der Gasproduktionskapazität der Anlage auf 9,3 Mio. Nm³/a,
3. Errichtung eines Gärrestlagerbehälters mit gasdichter Abdeckung.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ermittelt, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 11. 11. bis zum 10. 12. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400**, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;

- Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 14, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr;

- Gemeinde Kirchgellersen, Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **11. 1. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 21. 1. 2021, ab 19.00 Uhr,
Aula der Grundschule Kirchgellersen,
Einemhofer Weg 26,
21394 Kirchgellersen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 1. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1208

Stellenausschreibungen

In der Regionalstelle Bremerhaven des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Revisorin oder Revisor (m/w/d)
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenlka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 11. 2020** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder per E-Mail an bewerbungen.lka@evlka.de.

– Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1209

In den Regionalstellen Hannover und Hildesheim des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen

Revisorin oder Revisor (m/w/d)
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L; unbefristet in Vollzeit) und

Revisorin oder Revisor (m/w/d)
(EntgeltGr. 11 TV-L; befristet bis 31. 8. 2025,
Teilzeit mit 19,25 Wochenstunden)

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenlka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit einem Hinweis auf den gewünschten Dienort bis zum **15. 11. 2020** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder per E-Mail an bewerbungen.lka@evlka.de.

– Nds. MBl. Nr. 50/2020 S. 1209

